**FAQs bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) von Windenergieanlagen**

**Stand: 30.10.2024**

**Warum müssen Windenergieanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen ausgestattet sein?**

Der Gesetzgeber hat im „Energiesammelgesetz“ vom 27. Dezember 2018 mit Aufnahme des § 9 Abs. 8 im EEG 2017 eine Verpflichtung zur „bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung“ von Windenergieanlagen an Land und auf See eingeführt.

**Wozu wurde die BNK eingeführt?**

Mit dem eingeschränkten Blinken der Windräder soll die Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der Windenergie erhöht und die Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden.

**Welche Anlagen sind davon betroffen?**

Gemäß EEG sind alle Windenergieanlagen von der Nachrüstung der BNK betroffen, die nach dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommen worden sind oder in Betrieb gehen werden.

**Ab wann muss die BNK umgesetzt sein?**

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde die Frist auf den 1. Januar 2025 festgelegt.

Betreiber von WEA, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen wurden, bei denen keine BNK eingebaut wurde, sind verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer BNK bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

**Wie wird verfahren, wenn die Umsetzung der BNK nicht bis zum vom Gesetzgeber festgelegten Termin erfolgt ist?**

Liegen uns als Verteilnetzbetreiber die Nachweise zur fristgerechten Umrüstung der BNK bzw. des Antrages bei der Landesbehörde nicht vor, sind wir per Gesetz (§ 52 EEG) verpflichtet, ab Januar 2025 Strafzahlungen in Höhe von 10 € pro kW und pro Kalendermonat zu erheben.

**Hat der Netzbetreiber eine Informationspflicht?**

Nein.

**Wo sind die technischen Anforderungen zur Umsetzung der BNK beschrieben?**

Die technischen Anforderungen zur Umsetzung der BNK sind in der AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) beschrieben. Die Veröffentlichung ist am 30. April 2020 erfolgt und damit ist die AVV am 1. Mai 2020 in Kraft getreten.

**Welche Nachweise sind vom Windenergieanlagen-Betreiber zur Umsetzung der BNK zu erbringen?**

Für die Prüfung zur Umsetzung der BNK müssen dem Netzbetreiber folgende Nachweise übermittelt werden:

* das Inbetriebnahme-Protokoll der BNK vom Errichter

**Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung?**

Ja, es gibt Ausnahmen/Befreiungen von dieser Verpflichtung. Hierzu gibt es folgende Optionen:

 **Option 1: Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Eine Ausnahme zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erteilt die Bundesnetzagentur (BNetzA) auf Antrag. Die Ausnahme kann erteilt werden bei kleinen Windparks, die nur noch eine kurze Vergütungsdauer haben und deren Nachrüstung auf eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung aus diesen Gründen wirtschaftlich unzumutbar ist.

Die BNetzA hat auf ihrer Internetseite sowohl ein Muster für einen Antrag für eine entsprechende Ausnahme von der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung als auch ein Hinweisblatt hierzu veröffentlicht.

* Nachweis: durch Vorlage der Bestätigung der BNetzA

**Option 2: Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen**

Eine weitere Ausnahme bildet die Kollision von der Anforderung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung mit den Pflichten aus dem Luftverkehrsrecht. Hier ist das Luftverkehrsrecht als höherrangig einzuordnen. Eine solche Kollision ist dem Netzbetreiber nachzuweisen (in der Regel in der BImSchG-Genehmigung der Windenergieanlage verankert).

* Nachweis: entsprechende Bescheinigung der zuständigen Genehmigungs- oder Luftverkehrsbehörde, dass die BNK nicht zulässig ist

**Option 3: Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ≤ 100 m**

Auch Anlagen, die z.B. auf Grund einer geringen Anlagenhöhe nicht zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ebenfalls keine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung nachrüsten. Auch dieser Nachweis ist durch den Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber vorzulegen.

* Nachweis: BImSchG-Genehmigung

**Gibt es eine Pflicht zur Nachtkennzeichnung?**

Ja, ab einer Gesamthöhe von 100 m. Der Nachweis, dass die WEA keine Nachtkennzeichnung erfordert, kann über die BImSchG-Genehmigung der Anlage oder sonstige behördliche Bescheinigung erfolgen.

**Muss der Nachweis für jede einzelne Windenergieanlage erfolgen oder reicht ein Nachweis für alle an einem Netzanschluss angeschlossenen Windenergieanlagen aus?**

Sollte sich der Windpark aus mehreren Windenergieanlagen zusammensetzen, hat der Nachweis für die Ausrüstung/Befreiung grundsätzlich für jede einzelne Windenergieanlage zu erfolgen.

**Mit welchen technischen Einrichtungen können diese Anforderungen erfüllt werden?**

Der Wortlaut des EEG schließt keine bestimmten Einrichtungen aus. Die Einrichtung muss allerdings luftverkehrsrechtlich zugelassen sein. Grundsätzlich gibt es drei Techniken zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Es wird unterschieden zwischen aktivem und passivem Radar sowie der Transpondertechnik. Dies ist im Anhang 6 der AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) vom 24. April 2020 beschrieben.

**Option 1: Aktiv Radar**

Bei der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung mit Aktivradar werden aktive Radarstationen aufgestellt, die die Luftverkehrsteilnehmer im Abdeckungsbereich detektieren und das Anschaltsignal für die Nachtkennzeichnung an die Windparks und Windenergieanlagen weitergeben.

**Option 2: Passiv Radar**

Passivradar ist eine Ortungstechnik, die im Gegensatz zum herkömmlichen Radar keine elektromagnetische Energie aussendet, um deren Reflexionen zu analysieren. Stattdessen werden Reflexionen und der Dopplereffekt von Ausstrahlungen bekannter Rundfunk-, Mobilfunk-, oder ähnlicher konstant strahlender Sender ausgewertet.

**Option 3: Transpondertechnik:**

Bei der Transpondertechnik werden die Transpondersignale der Flugzeuge ausgewertet und sobald im Überwachungsraum ein Flugobjekt sich bewegt die Nachtkennzeichnung eingeschaltet. Die Transpondertechnik zeichnet sich durch ihre geringeren Kosten, schnelle Installation, problemlose Genehmigung und hohe Zuverlässigkeit aus.

**Warum werden auch Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ≤ 100 m angeschrieben?**

Anlagen mit einer Gesamthöhe ≤ 100 m müssen auch angeschrieben werden, da auch diese in der Nähe von Flugplätzen mit Nachtkennzeichnung ausgerüstet sein können.

**Wo kann man sich zu der Thematik BNK informieren?**

* Energiesammelgesetz (EnSaG) vom 17.12.2019

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Gesetze/Energie/Energiesammelgesetz.html>

* BNetzA Az. BK6-19-142 vom 22.10.2019

[Bundesnetzagentur - Beschlusskammer6 - Festlegung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2019/BK6-19-142/BK6-19-142_beschluss_vom_22_10_2019.html)

* AVV vom 24.04.2020 Anhang 6

<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24042020_LF15.htm>

* BMWI: Fragen zur Anwendung der AVV; Aktenzeichen: LF15/6116.4/10 vom 14.04.2020

<https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Befeuerung/BMVI_Schreiben_an_die_Verbaende_Anwendung_AVV_Kennzeichnung_14.04.2020.pdf>

* BDEW Internetauftritt <https://www.bdew.de/plus/artikel/bedarfsgesteuerte-nachtkennzeichnung-von-windenergieanlage/> (nur mit Zugangsdaten) oder

<https://www.bdew.de/suche/?q=bedarfsgesteuerte+Nachtkennzeichnung>

* BNetzA Az. BK6-20-207 vom 05.11.2020

[Bundesnetzagentur - Beschlusskammer6 - Zweite Festlegung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-207/BK6-20-207_beschluss_bdb.html)

* Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG

 [www.gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/)